



Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)140(1)
gel. VB zur öAnh am 11.3.2020 -
Konversionstherapien
24.2.2020

Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen

Berlin, 21.02.2020

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs	3
2. Stellungnahme im Einzelnen	4
Titel und Text des Gesetzes (Definition in § 1 Abs. 1 S. 2 Entwurf).....	4
„Konversionsverfahren“ statt „Konversionsbehandlung“	4
Verbot der Durchführung von Konversionsverfahren (§ 2 Entwurf).....	4
Klarstellung zum berufsrechtlichen Verbot	4

1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs

Die Bundesärztekammer lehnt die sogenannten Konversionsverfahren ab. Sie sind medizinisch nicht indiziert, nicht wirksam und können sich negativ auf die Gesundheit auswirken. Ihre Anwendung ist berufsrechtswidrig und damit Ärzten verboten.

Bereits 2014 befasste sich der 117. Deutsche Ärztetag auf Antrag des Vorstands der Bundesärztekammer mit den sog. „Konversions-“ bzw. „reparativen“ Verfahren bei Homosexualität und lehnte diese Verfahren aus fachlichen Gründen ab (Drucksache VII – 11 neu, siehe

https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/117DAETBeschlussprotokoll20140613.pdf). Auch medizinische Organisationen auf internationaler Ebene –

z. B. *Comité Permanent des Médecins Européens*

(https://www.cpme.eu/index.php?downloadunprotected=/uploads/adopted/2013/CPME_AD_Brd_23112013_136_Final_EN.Non-pathological.variations.human.sexuality.pdf) und

Weltärztebund (<https://www.wma.net/policies-post/wma-statement-on-natural-variations-of-human-sexuality/>) verurteilen diese Verfahren.

Die „Konversions-“ bzw. „reparativen“ Verfahren verfolgen das Ziel, Homosexualität in asexuelles oder heterosexuelles Verhalten umzuwandeln. Sie vermitteln zum einen den Eindruck, dass Homosexualität eine Erkrankung sei, zum anderen wird suggeriert, die Verfahren seien indiziert und wirksam. Zahlreiche wissenschaftliche Publikationen belegen, dass Homosexualität weder eine pathologische Entwicklung noch eine Krankheit darstellt, sondern eine Variante der unterschiedlichen sexuellen Orientierungen. Infolgedessen wurde die Diagnose Homosexualität 1973 von der *American Psychiatric Association* (APA) aus dem *Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders* (DSM) und 1991 aus der *International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems* (ICD) gestrichen. In der aktuell angewandten Ausgabe ICD-10 wie auch in der beschlossenen, künftigen ICD-11 wird Homosexualität dementsprechend nicht als Krankheit klassifiziert. Eine medizinische Indikation zur Therapie besteht demzufolge nicht. Personen, die „Konversions-“ bzw. „reparative“ Verfahren anbieten, können sich somit weder auf eine Pathologie noch auf eine medizinische Indikation zur Behandlung berufen. Wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass die „Konversions-“ bzw. „reparativen“ Verfahren nicht nur unwirksam sind, sondern sich ggf. negativ auf die Gesundheit der Betroffenen auswirken und zu Depressionen, Angststörungen, Substanzmissbrauch sowie Suizidalität führen können. Vor diesem Hintergrund spricht sich die Bundesärztekammer dafür aus, in Titel und Gesetzestext das Wort „Behandlung“ für die hier in Rede stehenden Maßnahmen zu vermeiden und entsprechend im Entwurf von „Konversionsverfahren“ und „Maßnahmen“ zu sprechen.

Die Bundesärztekammer hält fest, dass das im Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen (im folgenden Entwurf) vorgesehene Verbot in Bezug auf Erwachsene nicht über die derzeit bestehenden allgemeinen zivilrechtlichen Vorgaben zur Notwendigkeit einer wirksamen Einwilligung (vgl. § 630d Abs. 1 S. 1 BGB) hinausgeht und ein Verstoß dagegen zukünftig auch in bisher unzureichend erfassten Fällen unter Strafe gestellt wird. Bereits jetzt sind „Behandlungen“, in die eine Person nicht wirksam eingewilligt hat, unabhängig vom Alter unzulässig (vgl. § 630d Abs. 1 S. 1 BGB) und in diesem Sinne verboten. Ein absolutes Verbot, das sich auf Minderjährige beschränkt, könnte suggerieren, dass solche Konversionsverfahren bei Erwachsenen grundsätzlich erlaubt sein sollen. Dies ist so jedoch nicht zutreffend, da jedenfalls Ärztinnen und Ärzte Konversionsverfahren auch bei Erwachsenen nicht durchführen dürfen. Die Bundesärztekammer empfiehlt aus diesem Grund – wenn es bei dem eingeschränkten Verbot bleibt – eine Klarstellung, dass weiterreichende berufsrechtliche Einschränkungen bzw. Sanktionsmöglichkeiten vom Gesetz nicht berührt werden.

2. Stellungnahme im Einzelnen

Titel und Text des Gesetzes (Definition in § 1 Abs. 1 S. 2 Entwurf)

„Konversionsverfahren“ statt „Konversionsbehandlung“

A) Beabsichtigte Neuregelung

Der Entwurf definiert in § 1 Abs. 1 Entwurf die „Konversionsbehandlung“ als eine „Behandlung“ und verwendet diesen Begriff im Entwurf.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die Wahl der Wörter „Behandlung“ und „Konversionsbehandlung“ für sog. Konversionsverfahren ist nicht sachgerecht. Denn Behandlung suggeriert ähnlich wie der Begriff Therapie, der vom Gesetzentwurf zu Recht gemieden wird, dass eine behandlungsbedürftige Erkrankung vorliegt (vgl. zur Nutzung des Begriffes „Behandlung“ durch den Gesetzgeber §§ 630a ff. BGB zum Behandlungsvertrag, 27 SGB V zur Krankenbehandlung). Dies ist hier jedoch gerade nicht der Fall. Wie einleitend ausgeführt, ist Homosexualität keine Erkrankung und es gibt keine Indikation für eine Behandlung. Zwar verwendet der Gesetzentwurf anders als der Referentenentwurf das Wort „Behandlung“ nur in der Definition und spricht im Übrigen einschränkend von „Konversionsbehandlung“. Die Bundesärztekammer spricht sich dennoch dafür aus, auf die Verwendung des Begriffes „Behandlung“ gänzlich zu verzichten und stattdessen die Wörter „Maßnahme“ und „Konversionsverfahren“ zu verwenden.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Die Bundesärztekammer regt an, den Titel des Gesetzes wie folgt neu zu fassen: *„Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Konversions~~behandlungen~~verfahren“*.

Die Bundesärztekammer regt ferner an, das Wort „Behandlung“ im Zusammenhang mit sog. Konversionsverfahren gänzlich zu vermeiden und § 1 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Dieses Gesetz gilt für alle am Menschen durchgeführten ~~Behandlungen~~-Maßnahmen, die auf die Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder der selbst empfundenen geschlechtlichen Identität gerichtet sind (Konversions~~behandlung~~verfahren)“

Auch in den §§ 1 Abs. 3, 2, 3, 4, 5 und 6 sollte jeweils das Wort „Konversionsbehandlung“ durch das Wort „Konversionsverfahren“ ersetzt werden.

Verbot der Durchführung von Konversionsverfahren (§ 2 Entwurf)

Klarstellung zum berufsrechtlichen Verbot

A) Beabsichtigte Neuregelung

Der Gesetzentwurf sieht in § 2 Abs. 2 Entwurf vor, das Verbot von Konversionsverfahren auf Personen zu beschränken, die nicht wirksam in Konversionsverfahren einwilligen. Nur in

Bezug auf Minderjährige soll das Verbot zu Recht unabhängig von deren Einwilligungsfähigkeit (§ 2 Abs. 1 Entwurf) gelten.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Mit dieser Regelung gibt der Gesetzentwurf in Bezug auf Erwachsene lediglich die derzeitige Rechtslage wieder. Behandlungen bzw. Maßnahmen an Personen sind grundsätzlich und unabhängig von deren Inhalt unzulässig, wenn die Person nicht wirksam eingewilligt hat (vgl. § 630d Abs. 1 S. 1 BGB).

Die Durchführung von sog. Konversionsverfahren ist unabhängig vom Alter des Patienten für Ärzte nicht mit einer gewissenhaften Berufsausübung vereinbar und damit berufsrechtlich verboten. Ein gesetzliches Verbot, das sich neben der Wiedergabe bereits geltender Vorgaben zur Einwilligung auf Minderjährige beschränkt, könnte suggerieren, dass solche Konversionsverfahren bei Erwachsenen grundsätzlich erlaubt sein sollen, was bei Ärzten im Widerspruch zum Berufsrecht steht. Auch wenn grundsätzlich davon auszugehen ist, dass berufsrechtliche Vorgaben unabhängig von einem Sexuelle-Orientierung-und-geschlechtliche-Identität-Schutz-Gesetz gelten, sollte dies klargestellt werden.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Sollte an dem vorgesehenen eingeschränkten Verbot festgehalten werden, sollte entweder in einem neuen Absatz 3 zu § 2 klargestellt werden:

„(3) Weitergehende Einschränkungen, insbesondere aufgrund berufsrechtlicher Bestimmungen, bleiben unberührt.“